

Jazzunique GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Jesper Götsch & Mathias Pritzkow

Tel.: +49 69 4015073-0
Fax: +49 69 4015073-99
Mail: hi@jazzunique.de
Web: www.jazzunique.de

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Anwendungs- und Geltungsbereich, Ausschluss anderer Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Jazzunique GmbH finden Anwendung auf sämtliche Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die die Jazzunique GmbH (nachfolgend „Jazzunique“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen tätigt.

1.2 Die Einkaufs- und Lieferbedingungen der Jazzunique GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Jazzunique nicht an, es sei denn, Jazzunique hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen von Jazzunique gelten auch dann, wenn Jazzunique in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsschluss (Auftrag, Auftragsbestätigung), Vertragsumfang

2.1 Die Auftragserteilung erfolgt Seitens Jazzunique im Wege der Übersendung des Auftragsformulars an den Auftragnehmer, wobei die Textform nach § 126 b BGB ausreichend und eine Unterschrift entbehrlich ist.

2.2 Die im Auftrag ausgewiesenen Vertragsinhalte und Konditionen sind bindend.

3. Preisstellung, Kosten, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Der im Auftragsformular von Jazzunique ausgewiesenen Preise versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

3.2 Anfallende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Auftragnehmer. Eventuell anfallende weitere Zusatzkosten müssen von Jazzunique schriftlich freigegeben werden. Andernfalls besteht seitens des Auftragnehmers kein Zahlungsanspruch.

3.3 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu erstellen. Bitte schicken Sie die Rechnung unter Angabe der Projektnummer und des Ansprechpartners bei Jazzunique an:

Jazzunique GmbH
Leipziger Straße 59b
60487 Frankfurt
Deutschland

3.4 Der Auftragnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

4. Gefahrübergang/Erfüllungsort/ Transportversicherung/Eigentumsvorbehalt

4.1

Die Transportgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zum Eintreffen der Ware am vereinbarten Erfüllungsort trägt in jedem Falle der Auftragnehmer.

Der Gefahrübergang auf Jazzunique erfolgt grundsätzlich durch Übergabe der Liefersache an die von Jazzunique bestimmte Empfangsstelle bzw. die von Jazzunique zur Entgegennahme berechnete Person. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

4.2

Der jeweilige Erfüllungsort ist im betreffenden Auftragsformular bezeichnet.

4.3

Bei Lieferung von Gefahrgütern oder empfindlicher Ware verpflichtet sich der Lieferant, eine entsprechende Lieferart zu wählen und ggf. eine Transportversicherung abzuschließen, welche er gegenüber Jazzunique auf Verlangen nachweist.

4.4

Mit Übergabe der Liefersache an Jazzunique geht das Eigentum unmittelbar auf Jazzunique über. Die Übergabe der Liefersache auf Jazzunique hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Wird jedoch im Einzelfall ein durch

die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung angenommen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Sache und Dienstleistung. Jazzunique bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung bzw. Weitergabe der Liefersache und Nutzung der Dienstleistung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen

Teil- und Unterlieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, Jazzunique genehmigt diese schriftlich, wobei eine einfache E-Mail ausreichend ist. Die Annahme einer Teil- oder Unterlieferung begründet eine solche Genehmigung allerdings nicht. Jazzunique behält sich vor, Überlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken.

6. Liefertermin/Lieferverzögerungen

6.1

Die im Auftragsformular von Jazzunique genannten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Jazzunique ist berechnete, die Annahme von Waren und Leistungen, welche nicht zum vereinbarten

Termin geliefert wurden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6.2

Sobald sich beim Auftragnehmer Verzögerungen abzeichnen, hat er Jazzunique dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen. Werden vom Auftragnehmer die vereinbarten Liefertermine – ganz gleich, aus welchem Grund – nicht eingehalten, so ist Jazzunique vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche dazu berechnete, vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

6.3

Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann Jazzunique – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware und Dienstleistung. Jazzunique bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Haftung/Gewährleistung

7.1

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.

7.2

Bei Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis haftet der von Jazzunique beauftragte Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die Jazzunique dadurch entstehen.

7.3

Der Auftragnehmer stellt Jazzunique von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung/Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

7.4

Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Jazzunique kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist Jazzunique – nach Absprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer

mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

7.6

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf.

7.7

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Risiko seiner Tätigkeit angemessen zu versichern bzw. eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von Jazzunique hat der Auftragnehmer Jazzunique die entsprechende Versicherung nachzuweisen.

8. Kaufmännische Rügepflicht

8.1

Die Rüge- und Untersuchungspflicht seitens Jazzunique richtet sich nach den § 377 HGB mit der Modifizierung, dass sich die Untersuchungspflicht auf die Mängel beschränkt, die beim Empfang der Ware aufgrund äußerlicher Untersuchung sowie stichprobenartiger Untersuchungen zu erkennen sind.

8.2

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung im Einzelfall im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang möglich und verhältnismäßig ist.

8.3

In jedem Fall gilt eine Mängelanzeige seitens Jazzunique – auch bei verdeckten Mängeln – innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erkennen des Mangels als unverzüglich und angemessen, wobei die Mängelanzeige per E-Mail oder Telefax erfolgen kann.

8.4

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Sache und der erneute Einbau, sofern die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen von Jazzunique bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Jazzunique bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit übernimmt Jazzunique die Haftung nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.

9. Lieferantenregress

9.1

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Jazzunique neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Jazzunique ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Jazzunique ihrem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche

Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird für Jazzunique hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2

Bevor Jazzunique einen von ihrem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Jazzunique den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Jazzunique tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden von Jazzunique geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. (3) Ansprüche aus Lieferantenregress von Jazzunique gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Jazzunique oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Lebensmittellieferungen/Catering

10.1

Handelt es sich bei den Liefergegenständen um Lebensmittel, beispielsweise im Rahmen eines Cateringauftrags, so sichert der Auftragnehmer die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts zu. Er versichert weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Lebensmittel mit größter Sorgfalt und vorschriftsmäßig transportiert werden.

10.2

Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit der Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Der Auftragnehmer versichert, dass er während dieser Zeit zu kühlende Ware auf dem Buffet auf Eis lagert oder Kühlakkus einsetzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum als drei Stunden benötigt, so wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Teillieferungen zu verschiedenen Zeiten geschehen.

10.3

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzfläche für das Catering nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand wieder übergeben wird.

11. Nutzungsrechte/Schutzrechte Dritter

11.1

Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, erhält Jazzunique mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes vom Auftragnehmer ein unentgeltliches, einfaches, übertragbares Nutzungsrecht am Werk in allen Nutzungsarten.

11.2

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung nicht entgegenstehen und insbesondere Schutzrechte nicht verletzt werden. Sollte Jazzunique dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. Urheber-, Patent- oder anderen

Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer Jazzunique hiervon sowie von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.

12. Höhere Gewalt/Rücktritt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen, Pandemien sowie andere von Jazzunique nicht zu vertretende Umstände, welche zur Folge haben, dass Jazzunique die bestellte Ware/Leistung in geringerem Umfang oder gar nicht mehr benötigt, berechtigen Jazzunique zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

13. Geheimhaltungsverpflichtung/Wettbewerbsverbot

13.1

Alle von Jazzunique im Rahmen der Auftragsbefreiung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Skizzen, Konzeptionen und Muster, sind ausschließlich Eigentum von Jazzunique. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und die Unterlagen ausschließlich zur Durchführung des Auftrags zu verwenden. Gleiches gilt für technische und personenbezogene Daten. Nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen wieder an Jazzunique herauszugeben und es ist über die Auftragserteilung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

13.2

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in direkten Geschäftskontakt mit dem Kunden von Jazzunique zu treten und Eigenakquise gegenüber dem Kunden zu betreiben.

13.3

Dem Auftragnehmer ist es nur nach schriftlich erteilter Genehmigung seitens Jazzunique gestattet, deren Firmenlogo oder das Firmenlogo des Kunden von Jazzunique sowie die aus dem Vertragsverhältnis zwischen Jazzunique und dem Auftragnehmer resultierenden Arbeitsergebnisse wie z. B. Fotos, Filme, Skizzen etc. – wenn auch nur für eigene Werbezwecke oder interne Zwecke – zu nutzen.

14. Soziale Verantwortung

Jazzunique erwartet, dass der Auftragnehmer die Grundrechte und die Menschenrechte einhält und seinerseits bei seinen Vertragspartnern darauf achtet, dass diese die Grund- und Menschenrechte einhalten. Jazzunique erwartet weiter, dass der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Normen und internationalen Standards wahrt und achtet. Jazzunique erwartet, dass der Auftragnehmer für faire Arbeitsbedingungen sorgt und die Rechte seiner Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und die Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlechts oder Alters achtet. Jazzunique betrachtet

die Einhaltung der vorherigen Standards als wesentlich für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer.

15. Vertragssprache/anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts Anwendung.

15.2

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute oder Personen des öffentlichen Rechts handelt. Jazzunique behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an seinem Wohn- oder Firmensitz zu verklagen.

16. Schriftformerfordernis/Salvatorische Klausel

16.1

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

16.2

Sollte eine der vorstehend vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

Frankfurt am Main
Stand: August 2024